

Murten oder Morat.

Schultheißen.

- | | | |
|-------|-----------|--|
| 1585. | Freiburg. | Niklaus von Perroman. (S. Art. 696).
Hans Lamberger. |
| 1590. | Bern. | Beat Jakob von Bonstetten. |
| 1595. | Freiburg. | Niklaus Alex. |
| 1600. | Bern. | Hans Jakob Stölli.
Daniel Gatschet, seit 1602. (S. Art. 774). |
| 1605. | Freiburg. | Kaspar Appenthel. |
| 1610. | Bern. | Beat Ludwig Michel. |
| 1615. | Freiburg. | Georg von Dießbach. |

Jahr	Einnahmen.				Ausgaben.				Bilanz.	
	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mitt.	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mitt.		
1587.	294	16	8	19	426	3	4	5	11	71. w.
1588.	745	—	19	—	812	8	4	3	11	145. z.
1589.	141	2	2	17	491	4	4	3	8	145. aa.
1590.	211	12	11	18	750	9	4	1	1	196. mm.
1591.	159	—	2	19	626	4	4	8	6	247. zz.
1592.	111	14	2	18	275	16	4	5	11	247. zz.
1593.	146	4	2	19	440	4	4	3	9	363. iii.
1594.	217	10	2	19	785	11	4	7	2	363. iii.
1595.	389	14	2	18	596	15	4	5	1	361. ee.
1596.	213	15	2	19	296	2	4	6	3	361. ff.
1597.	302	—	10	16	418	2	4	3	8	361. gg.
1598.	243	2	10	19	998	3	2	3	9	440. x.
1599.	305	—	1	19	541	4	4	4	2	440. y.
1600.	305	—	1	19	—	—	—	—	—	—
1601.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1602.	221	4	5	17	466	18	4	5	2	553. aa.
1603.	299	16	4	19	472	13	4	4	5	553. aa.
1604.	299	16	4	19	568	9	4	4	10	553. aa.
1605.	303	4	4	20	1229	5	4	6	3	877. p.
1606/10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1611.	487	19	6	20	1302	2	4	6	4	877. bb.
1612.	190	13	—	20	228	16	4	3	8	877. bb.
1613.	209	13	—	19	283	16	4	3	8	877. bb.
1614.	277	3	—	20	383	14	4	4	1	877. bb.

Einnahmen.

Muttrechnungen.

Ausgaben.

1588.

Art. 680. Stadt und Landschaft Murten verlangen Weisung und Bescheid, wie sie sich gegen diejenigen selbst begüterten Bürger der Städte Bern und Freiburg verhalten sollen, welche sich weigern, die gemeinen Steuern und Anlagen zu entrichten. Nach Einsicht der bezüglichlichen Rödel und eines Urtheils vom 19. Wintermonat 1538, wird die Berechtigung derer von Murten zu diesem Steuerbezug anerkannt. Um aber aller Übervorteilung, Gefährde und Mißtrauen vorzubeugen, wird zugleich bestimmt, daß Murten pflichtig sei, den gnädigen Herren von Bern und Freiburg auf Begehren die Rechnungen über Einnahme und Verwendung der Teltgelder zur Einsicht vorzulegen. Absch. 71. n. — **681.** Dem Weibel zu Kerzers werden fünf Ellen Lüntsch verehrt, die ihm der Schultheiß von Murten auf Verrechnung hin verabsolgen lassen soll. Ibid. o. — **682.** Der Prädicant und die Kirchengenossen zu Motier im Wisentlach haben begehrt, daß ihnen zu Erhaltung eines Schulmeisters die Pfrund eines verstorbenen, verleibdingt gewesenen armen Mannes, so jährlich von beiden Städten 15 Pfund und 2 Säke Korn betragen habe, verabsolgt werde, was die freiburgischen Gesandten wegen mangelnder Instruction in den Abschied nehmen. Ibid. p. — **683.** Vor zwei Jahren war verabredet worden, von beiden Städten Rathsboten nach Murten zu schicken, um der Pfarrei Merlach Rechnungen abzubringen und dem Prädicanten einen Extract der im Schloß zu Murten liegenden Erkenntnisse dieser Pfarre einzuhändigen, auch die Urbare oder Erkenntnißbücher gemelten Schlosses zu erneuern zu geben, was aber bisher unterblieben ist, so daß nunmehr der 23. dieses Monats (alt. Kal.) für diese Abordnung nach Murten festgesetzt und den Deputirten außer den erwähnten Geschäften auch die Besichtigung des Galmwaldes aufgetragen worden ist, um in letzterer Beziehung sich zu erkundigen, wie die umliegenden Gemeinden Ulmitz, Lurtigen, Liebisdorf und Gurmels darin holzen, und falls dießfalls Nachtheiliges geschähe, hierin Vorsehung zu thun mit Steigerung der Bußen und auf andere geeignete Weise. Ferner sollen sie genaunte vier Bauersamen mit dem Schultheißen zu Murten wegen der Holzfuhrn zum Schloß zu vergleichen suchen. Ibid. q. — **684.** N. Obmeroz ist mit seinem Begehren um einen Bausteuerbeitrag abgewiesen worden. Ibid. r. — **685.** Jacques Chautemps begehrt Schutz gegenüber Thiebold Gatholet, der ihn unablässig bekümmere und ansuche wegen des Gutes eines Selbstmörders, über das er vor etlichen Jahren dem Schultheißen Känel Rechnung gehalten habe. Der Schultheiß zu Murten erhält den Auftrag, den Gatholet zur Ruhe zu verweisen, und zwar unter Androhung von Gefängnißstrafe. Ibid. s. — **686.** Hans Grauw ist mit seinem Gesuch um Nachlaß oder Minderung der vom Schultheißen zu Murten ihm und seinem Vetter auferlegten Buße abgewiesen worden. Ibid. t. — **687.** Amtsrechnung des Schultheißen Hans Lamberger von Johanni 1587 bis dito 1588. Ibid. w. — **688.** Der Prädicant von Motier wird mit seinem Gesuch um eine Beisteuer an Korn und Geld zu Erhaltung eines Schulmeisters abgewiesen. Absch. 74. ii. — **689.** Gemeinen Büchschützen von Lugnorre, Motier, Forissens und Mur soll der Schultheiß in beider Städte Namen jährlich ein Stück Schürliß zu verschießen geben, zu dem, was ihnen schon früher bewilligt worden ist. Ibid. kk.

1590.

Art. 690. Der Burgerschaft der Stadt Murten und den Herrschaftsleuten wird mit Berücksichtigung ihrer dahierigen Bitte gestattet, daß in Zukunft und so lange es den beiden Obrigkeiten gefällig sein wird, die Güter nicht mehr vergäntet, sondern auf Schätzung hin verkauft werden sollen. Absch. 145. i. — **691.** Dem armen blinden Knaben Christian Faßnacht wird ein durch Todfall erledigtes Leibding im Betrage von 16 Pfd.

gewährt. Ibid. k. — **692.** Der Müller im Löwenberg beklagt sich, daß ihm Commissär Reiff im Namen beider Städte 3 Mütt Roggen jährlichen Bodenzins abverlange. Da sich erfindet, daß für diese Mühle seit sechszig Jahren nur 2½ Mütt entrichtet worden sind, soll sich der Commissär damit begnügen. Ibid. l. — **693.** Der gleiche Commissär verlangt von Hans und Peter Helfer zu Ulmitz von sechs Mädern Mattland 6 Groß 2 Denier Bodenzins, was diese zu entrichten erbötig sind, wenn man sie diese Stücke ruhig nutzen lasse, was jetzt aber nicht der Fall sei, indem ihnen von denen im Ring Eintrag geschehe. Die Angelegenheit wird dem Amtmann zu näherem Untersuch überwiesen. Ibid. m. — **694.** Hans Mäder hat statt der vom Commissär Reiff geforderten 2 rh. Gulden Bodenzins für ein Stück Mattland, das durch Confiscation an die Obrigkeiten gekommen und mit 2 rh. Gld. pflichtig war, nur 1 Pfd. Denier Murtner Währung zu entrichten. Ibid. n. — **695.** Dem Uli Belper, Wagner zu Murten, werden an sein bauloses Haus 2 Eichen aus dem Galmwald und 20 Gulden gesteuert. Ibid. o. — **696.** Ritter Niklaus von Perrroman, gewesener Schultheiß zu Murten, bittet um Entschuldigung, daß er während der Zeit seines Schultheißnamts in französische Kriegsdienste gezogen sei, woraus den Obrigkeiten die Mühe erwachsen sei, einen andern an seine Stelle zu setzen. Bezüglich der Rechnungsverhältnisse werde die Sache nach einem vorläufig gemachten Überschlag so stehen, daß nicht er den Obrigkeiten, sondern diese ihm schuldig sein werden, jedoch erbiere er sich, die Sache wett zu schlagen. Das wird angenommen. Seine Angelegenheit aber mit Pierre Buillamin wird auf die Jahrrechnung nach Freiburg geschlagen, wohin letzterer auch geladen werden soll. Ibid. p. — **697.** Der Kirchmeyer zu Ulmitz hatte ohne der Gemeinde Vorwissen den silbernen Nachtmahlsbecher beim Großweibel zu Murten verpfändet, der Schultheiß forderte dann diesen Becher als Kirchengut zu Händen der beiden Obrigkeiten, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß Ulmitz keine eigene Kirchengemeinde, sondern nach Balnu (Ferenbalm) kirchgenössig sei. Auf ihr Gesuch nun wird denen von Ulmitz der Becher wieder zu Händen gestellt, der Kirchmeyer aber soll neben der Geldstrafe mit zweitägigem Gefängniß bei Wasser, Mus und Brod bestraft werden. Ibid. q. — **698.** Hans Lamberger, alt-Schultheiß zu Murten, bittet um Ablösung etlicher Zinse auf seinen Gütern im Wisstlach. Ibid. w. — **699, 700.** Rechnung des alt-Schultheißens Hans Lamberger von Johanni 1588 bis dito 1589 und von Johanni 1589 bis ebendahin 1590. Ibid. z, aa. — **701.** Der Prädicant von Motier bittet um die Bewilligung, ein zur Pfründe gehöriges unfruchtbares Stück Reben in einen Baumgarten umwandeln zu dürfen. Es wird nun der Schultheiß beauftragt, über die Beschaffenheit dieses Stückes sich zu erkundigen und je nach Befund die Bitte zu gewähren. Absch. 147. aa. — **702.** Auf die Vorstellung der Zoller von Murten, daß ihnen der Fehljahre und der Kriegsläufe wegen während zwei Jahren so viel am Zoll abgegangen, daß es ihnen nicht möglich sei, die ganze Pachtsumme zu bezahlen, wird erkannt, auf Neujahr ihnen das abzunehmen, was sie die zwei Jahre zusammen gethan, wenn sie bei guten Treuen darthun, daß sie nicht mehr eingenommen haben. Auf das nächste Neujahr soll der Schultheiß den Zoll neuerdings ausrufen lassen. Ibid. bb. — **703.** Pierre Buillamin hatte den gewesenen Schultheiß Niklaus von Perrroman verdächtigt, als habe er ihm für die Vergünstigung, seine Mühle zu Curwolf verzezen zu dürfen, eine silberne Schale verehren müssen. Von Perrroman verantwortet sich nun unter Vorlegung von Zeugnissen, daß jene silberne Schale als Vergütung seiner dieses Geschäftes wegen gehaltenen Unkosten ihm versprochen worden sei. Daher soll nun Buillamin dem Herrn von Perrroman Wandel seiner Ehren thun und als Büchtigung für sein unverschämtes Vorgeben ihm 200 Gulden bezahlen und drei Tage und ebenso viel Nächte bei Wasser und Brod im Gefängniß liegen; wenn von Perrroman eine schriftliche

Befcheinigung begehrt, soll sie ihm gegeben werden. Ibid. cc. — **704.** Zum Entscheid des Spans zwischen beider Städte Bannwarten im Galm einerseits und denen von Lurtigen, Salvenach und andern umliegenden Gemeinden andererseits über Aufnehmung des Abholzes der von der Obrigkeit zu fällen bewilligten Stöcke wird erkannt, die Bannwarte dürfen als Belohnung für ihre Arbeit das Abholz der Bäume aufnehmen, die sie auf Befehl der Obrigkeit und kraft ihres Amtes angezeichnet haben, bezüglich des todten und windfälligen Holzes aber soll es gehalten werden wie von Alters her und wie die zu Bern ergangenen Urtheile ausweisen. Ibid. dd. — **705.** Auf den Bericht des Commissärs, daß Hans Bänninger ein dem Schloß Murten zinspflichtiges Stück als frei und ledig verkauft habe, nicht wissend, daß es zinsbar sei, und daß nun derselbe an dessen Statt ein gleich großes Stück um den nämlichen Zins dem Schloß zinspflichtig zu machen sich erbiete, wird erkannt, dem Bänninger soll, weil er ohne Gefährde gehandelt hat, die Erkenntniß des alten Zinsgutes erlassen sein, wofern er ein anderes gleichen Inhalts zinsbar macht und dem Commissär die Kosten abträgt. Ibid. ee. — **706.** Auf die Beschwerde der Bänninger von Zus, daß der Schultheiß ihnen für jedes Jahr seiner Amtsverwaltung acht Fuder Holz abfordere, während sie mehr nicht als vier schuldig seien, und auf den Bericht des Sekelmeisters Känel, daß besagten Landleuten laut Abschied von 1552 vier Fuder erlassen worden seien, wird erkannt, der Schultheiß soll sich mit den vier Fudern jährlich begnügen. Ibid. ff. — **707.** Das Gesuch des Ulmitzer Bannwarts im Galm um einen Hof für seine langjährigen Dienste, wird von den Gesandten Berns in den Abschied genommen, nachdem Sekelmeister Känel Bericht gegeben, daß bisher Bern den Bannwart von Ulmitz, Freiburg jenen von Liebisdorf mit einem Hof mit der Stadt Farbe „verfolbet“ habe. Ibid. gg. — **708.** Dem Schultheiß von Perroman werden vier Eichen im Galm zu seinem Hausbau verehrt. Ibid. hh.

1592.

Art. 709. Bezüglich der Beschwerde der Gemeinde Lurtigen gegen den Bannwart im Galm, daß er das Abholz sich zunesse, das doch auf einer Fahrrechnung zu Freiburg ihnen zuerkannt worden sei, erhält der Amtmann zu Murten den Auftrag, sich nach dem Sachverhalt zu erkundigen und Bericht zu erstatten. Absch. 194. ss. — **710.** Die von Lugnorre beklagen sich wegen des Zolls, der ihnen gegen ihre Freiheiten bei der Zihlbrücke abgefordert werde. Bei nächster Öffnung des Gewölbs (Archivs) zu Murten will man nach den Gewährsamen suchen, auf die sich Lugnorre beruft, und inzwischen dem Gubernator zu Neuenburg zuschreiben, bis auf weitem Bescheid mit dem Zollbezug innezuhalten. Ibid. tt. — **711.** Dem Pierre Vuillamin von Curwolf, der dem alt-Schultheiß Niklaus von Perroman eine öffentliche Ehrenerklärung hatte thun müssen, wird in Betracht seines hohen Alters gewährt, daß dieses seiner Ehre unbeschadet. Absch. 196. x. — **712.** Den Span zwischen denen von Lurtigen und andern dort herum gelegenen Dörfern wegen des Abholzes der Bäume, die man diesem oder jenem im Galm schenkt und zu fällen erlaubt, wird dahin entschieden, daß das Abholz von solchen geschenkten Bäumen den Bannwarten als Entschädigung für ihre Mühe gehöre. Im Übrigen läßt man diese Dörfer bei ihren verbrieften Rechtsamen verbleiben. Ibid. y. — **713.** Die brandbeschädigten Bauern von Ulmitz bitten um Schenkung der 5 Mütt Haber, die sie an das Schloß Murten zu zinsen haben. Freiburg hat ihnen bereits eine Unterstützung an Geld und Korn verabreicht, was Bern für seinen Theil thun will, soll dem gnädigen Willen der Obrigkeit anheimgestellt sein. Ibid. z. — **714.** Der Schultheiß wird beauftragt, über

das Einkommen der Pfarrpfriinde Merlach sich zu erkundigen und auf Approbation hin beider Städte dem Prädicanten daselbst einen angemessenen Jahrlohn zu schöpfen. Ibid. aa. — 715. Amtsrechnung des Schultheißen Beat Jakob von Bonstetten von Johanni 1590 bis dahin 1591. Ibid. mm.

1594.

Art. 716. Der armen Wittwe Pernon Talman zu Murten, welche mit dem „hinfallenden Siedstag“ behaftet ist, wird eine Unterstützung von 1 Sak Mischelkorn und 10 Pfund an Geld verabsfolgt, unter Ermahnung ihrer Nachbarn in Montillier, ihr zu Vermeidung des „Landschweifens“ nachbarliche Hülfe zu erzeigen. Absch. 247. ll. — 717. Dem Ritter von Perroman wird die früher ausgebrachte Erlaubniß, zu seinem vorhabenden Bau zwölf Stücke Holz im Galm zu fällen, erneuert. Ibid. mm. — 718. Amtsrechnung des Schultheißen von Bonstetten 1591/92 und 1592/93. Ibid. zz.

1596.

Art. 719. Die jezige Ungelegenheit des Schnees verhindert die begehrte Aufrichtung der Marchsäule im Murtner Moos, sobald aber die Witterung es gestattet, soll ein Tag hiefür bestimmt werden, auf welchem dann auch die Anstände der Burger von Murten und der Landschaft wegen Besteuerung der von Burgern beider Städte dort besitzenden Güter erledigt werden sollen. Absch. 298. f. — 720. Ein Anstand wegen des Behntens zu Münchenwyler, den sich der Herr daselbst zum Nachtheil beider Städte aneignet, wird, da die Gegenpartei trotz der ergangenen Mahnung nicht erschienen ist, bis zu Absendung der Gesandten auf das Moos verschoben. Ibid. dd.

1597.

Art. 721. Wegen des Murtenmooses soll Bern je nach Gelegenheit einen Tag bestimmen. Absch. 326. k.

1598.

Art. 722. Das Begehren derer von Murten um Bestätigung der Briefe, laut welchen sie berechtigt sind, die Burger der beiden Städte, welche hinter ihnen Güter besitzen, mit Steuern und Tellen anzulegen, bleibt aus gewissen bedenklichen Ursachen eingestellt, besonders weil die von Wyler (Münchenwyler) sich über diese Anlagen beschwerten. Die Gesandten nach Murten auf 1. September (alt. Kal.) erhalten den Auftrag, die von Murten und von Wyler gegen einander zu vernehmen und dann Bericht zu erstatten. Absch. 361. w. — 723. Dieselben Gesandten sollen trachten, den Behntanstand zwischen dem Herrn von Wyler (Münchenwyler) und den beiden Städten durch Ausmarchung zu erledigen, oder aber den Sachverhalt an die Obern berichten. Ibid. x. — 724. Der Schultheiß zu Murten, Niklaus Alex, klagt gegen den wälschen Prädicanten daselbst, daß er auf offener Kanzel seine, des Schultheißen, Töchtern, die mit andern Töchtern vor dem Schloß „zu Ring gesungen und sich mit einandern erfreut haben“, verschrien habe, indem er gesagt, daß die, welche ein solches Wesen treiben, Huren oder ärger als solche seien. Der Prädicant entschuldigt sich, daß diese Rede nicht des Schultheißen Töchtern gegolten habe, sondern andern, die er mit etlichen Maunspersonen im Ring tanze gesehen habe. Dabei beschwert er sich, daß der Schultheiß die Lasterhaften nicht bestrafe und er ihn auch zu wenig Hülfe und Beistand erzeige. Der Schultheiß soll sich mit dieser Antwort ersättigen und dem

Prädicanten in Chorgerichtlichen und andern Sachen gemäß obhabender Pflicht kräftigen Beistand leisten, dieser sich aber in seinen Predigten der Bescheidenheit befehlen. Ibid. y. — 725. Der Prädicant zu Merlach, der sich gegenüber den Befehlen des Schultheißen ungehorsam erzeigt hat, soll ermahnt werden, dem die Obrigkeiten repräsentirenden Schultheißen gebührenden Respect zu erweisen, dagegen soll auch der Schultheiß dem Prädicanten gegen die Ungehorsamen und Rebellischen pflichtgemäß Hülfe und Beistand leisten. Ibid. z. — 726. Deutschsekelmeister Michael Dugsburger und Hans Jakob von Dießbach suchen in ihrem und Mithaften Namen um die Bewilligung nach, den Zehnten von einigen in der Herrschaft Murten besitzenden Matten auslösen zu dürfen. Freiburg, das darum keinen Befehl hat, nimmt das Gesuch in den Abschied. Ibid. aa. — 727—729. Die drei ersten Amtsrechnungen des Schultheißen Niklaus Alex von Johanni 1595 bis Johanni 1598 werden genehmiget. Ibid. ee—gg. — 730. Ebenso die zwei letzten Amtsrechnungen des alt-Schultheißen Beat Jakob von Bonstetten von Johanni 1593 bis Johanni 1594 und von Johanni 1594 bis ebendahin 1595. Absch. 363. iii.

1599.

Art. 731 Burgermeister, Rätthe und Burger der Stadt Murten führen Beschwerde, daß einige in der Herrschaft Murten begüterte Burger Berns und Freiburgs die im Jahr 1582 angelegte Telle zu bezahlen sich weigern, ungeachtet des Urtheils von 1538, gemäß welchem die Burger beider Städte, welche liegende Güter, als Häuser, Aker, Matten, Reben, Gärten, Baumgärten und Bünten in der Herrschaft haben, sie mögen sie durch Erbschaft, Kauf oder auf andere Weise an sich gebracht haben, die burgerlichen Lasten gleich wie die andern tragen müssen, so daß, wenn die von Murten für Erhaltung der Ringmauern, Thürme, Thore, Brücken, Wegsame, Brunnenleitungen, Befestigung der Stadt durch Bollwerke, Schanzen und Gräben die Anlegung einer Steuer oder Telle für nöthig erachten, genannte liegende Güter nach Verhältniß auch besteuert werden mögen, mit Ausnahme der Herrschafts- und anderer freien Güter. Auf deren Bitte wird nun das Urtheil sammt dessen Confirmation vom September 1588 neuerdings bestätigt und daneben erkannt, daß beide Städte ihre recusirenden Burger ermahnen sollen, die angemuthete Telle bis auf Verenatag zu entrichten. Es sollen jedoch die von Murten eintretenden Falls solche Tellen nicht zu lange anstehen lassen und den Gesandten der beiden Städte oder ihrem Amtmann über die Verwendung gebührende Rechnung ablegen. Absch. 378. a. — 732. Auf die Anzeige, daß diejenigen, welche den Zehnten zu Sugiez im Wistenlach besitzen, auch den Allmendzehnten nach Abfluß der drei ersten Jahre ansprechen, wird unter Ratificationsvorbehalt ver-einbart, der Schultheiß soll sich nach jenen Personen erkundigen, welche dergleichen Zehnten ansprechen. Ibid. c. — 733. Schultheiß Alex zu Murten klagt im Namen beider Städte wider Junker Niklaus von Wattenwyl, Herrn zu Münchenwyl, daß er seit vier Jahren ungefähr ab neun Zucharten Akerland auf der Wylerzelg, am Ort genannt Pierre Besse, den Zehnten wider das alte Herkommen und ohne vorgehende rechtliche Erkenntniß aufgehoben habe, ungeachtet der Zehnten über Menschengedenken, vermöge der von den General-commissären Moratel sel. und des Granges aufgenommenen Rundschaften, zu Handen des Schlosses Murten bezogen worden sei. Der Herr von Münchenwyl entgegnet, die Herren von Bern haben seinem Vorfahren Hans Jakob von Wattenwyl diese Herrschaft verkauft und in dem 1539 aufgenommenen Urbar werde deutlich gemeldet, daß ihm aller Zehnten innerhalb seiner Herrschaft gehöre. Es wird nun in Erwägung, daß der Herr von Münchenwyl keine Urbare oder Rödel vorgelegt hat, vermöge welcher aller Zehnten innerhalb des

Bezirks seiner Herrschaft ihm „infolidement“ zugehöre, daß bei der Limitation der Herrschaft Niemand von beiden Städten beigezogen worden, daß dieselbe einige Jahre jünger ist als der Kaufbrief, erkannt, er soll sich dieses Zehntens fortan entziehen, bis er sein Recht darauf durch ältere Gewahrsame erweisen kann. Ibid. g. — **734.** Die Stadt Murten spricht für ihre Cur den Huzehnten auf zwei Mädern Mattland in der Herrschaft Münchenwyler an, wogegen der Herr von Münchenwyler behauptet, daß dieser Zehnten beim Verkauf des Schlosses Wyler vorbehalten worden sei. Die Parteien werden angewiesen, beiderseits je einen unparteiischen Commissär zu erwählen, welche mit dem Schultheiß von Murten an den spanigen Ort sich begeben, die Rechte und Gewahrsame jeder Partei untersuchen und sie zu vereinbaren suchen sollen. Wäre eine Vereinbarung aber nicht erhältlich, so sollen die ersten Gesandten nach Murten den Span entscheiden und auch den Particularzehnten auf der Wylerzelg, genannt le Champ de Pierre Besse, von dem Großzehnten des Herrn von Münchenwyler ausmarchen. Ibid. h. — **735.** Auf das Begehren derer von Murten an die Gemeinde Münchenwyler um einen angemessenen Beitrag an die Erhaltung der Kirche in Murten, weil sie dieselbe auch gebrauchte, und da der Herr von Münchenwyler und die Gemeinde sich zu einem freiwilligen Beitrag bereit erklären, insofern man keine Verpflichtung daraus herleiten würde, wird von den bernischen Gesandten erkannt, die von Murten sollen sich mit dem gemachten Anerbieten begnügen, in Zukunft aber stehe es nur Bern zu, die Steuer zu bestimmen, da die von Münchenwyler immediate ihm gehören. Die Gesandten Freiburgs verneinen dagegen, Freiburg stehe in gleichen Rechten wie Bern, da beide Städte mit einander Collatoren der Kirche und Mitherrn zu Murten seien. Die von Münchenwyler erklären, sie würden, wenn man ihnen nicht Brief und Siegel gäbe, daß sie die gegenwärtige Beisteuer freiwillig und ohne Consequenz für die Zukunft leisten, um Incorporirung nach Pfauen oder in eine andere Kirche einkommen. Ibid. i.

1601.

Art. 736. Marchangelegenheiten in der Vogtei Murten, u. s. w. (S. Absch. 430. i). — **737.** Begehung der spanigen Marchstellen im großen Moos; daherrige Verhandlungen. Absch. 435. a. — **738.** Auf dem Wege nach Rupertsweyl wurden die Gesandten zu Curwolf mit einem Anstande der dortigen Landleute mit denen von Münchenwyler behelliget, indem erstere gegen letztere klagten, sie haben ein Stück Land, auf welchem ihnen das Weid- und Tretrecht zustehe, eingeschlagen und überbaut. Bei künftiger Gelegenheit wird man sich dieser Sache erinnern. Ibid. b. — **739.** Wegen des Spans des Prädicanten zu Merlach mit seinen Nachbarn um den Platz eines Speichers und den Platz zum Gang hinter demselben, wird im Vorbeigehen der Augenschein eingenommen. Ibid. c. — **740.** Einen in Deliberation gekommenen Artikel, betreffend Bezahlung des Zehntens von den Bünten, welche von Allmendland eingeschlagen worden sind, nimmt Freiburg in den Abschied, um erst auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg darüber abzuschließen. Absch. 440. l. — **741.** Die von Murten bringen vor, wie sie denen von Münchenwyler, welche lange Zeit nach Murten kirchgenössig gewesen seien und dort ihre Begräbnisse gehabt haben, auf jüngster Conferenz zu Murten eine Contribution abverlangt, aber nicht erhalten haben. Der Gegenstand wird auf die Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen. Ibid. m. — **742.** Die Erbleihung eines Stückes Pfrundgut an den gewesenen Prädicanten Gaillard zu Motier, welche Schultheiß Lamberger selig ohne Wissen und Bewilligung der beiden Städte gethan hat, wird nichtig und kraftlos erklärt. Ibid. n. — **743.** Die von Murten beklagen sich gegen die von Salavaux und Bellerive, welche, entgegen einem im Jahr 1521 ergangenen Spruch, etliche Gräben aufwerfen, woraus Murten merk-

licher Schaden erwachse, indem durch den aufgeworfenen Reißgrund der See immer mehr hinab getrieben werde, was den auf dem untern Moos Feldfahrberechtigten zu großem Nachtheil gereiche. Es wird erkannt, es solle gänzlich bei dem angerufenen Spruch verbleiben; für den erlittenen Schaden und Kosten haben die beiden Gemeinden denen von Murten 20 Pfund Berner Währung gut zu machen. Ibid. o. — 744, 745. Die vierte und fünfte Amtsrechnung des alt-Schultheißens Niklaus Alex. von 1598/99 und 1599/1600 wird genehmiget. Ibid. x, y. — 746. Der Prädicant zu Motier, David Vantier, klagt, daß Peter Lando den Zehntmost etlicher Neben anspreche. Lando entgegnet, daß er als Besizer des großen Zehntens auch Zehntherr über das spänige Stük sei, und daß der Kläger, wenn derselbe innerhalb seines Bezirks einen Zehnten anspreche, es durch rechte Kundschaften beweisen müsse. Die Sache wird auf einen Augenschein verschoben. Absch. 442. aa. — 747. Den Schützen von Luginorre, die sich zum Dienste der Obrigkeit zu üben wünschen, werden statt der bisherigen zwei Stük Schürliß nun deren drei zuerkannt. Ibid. bb. — 748. Einem Bürger von Murten, der durch eine große Baute sein Vermögen erschöpft hat, werden 20 Pfd. geringer Münze verehrt. Ibid. cc. — 749. Die Burgerschaft von Murten prätendirt, daß die Herrschaftsleute zu Münchenwyler, weil sie den Kirchgang gemeinsam mit ihr üben, auch an den Kirchenbau beizusteuern verpflichtet seien, dagegen erbietet der Herr von Münchenwyler 4 Kronen, wenn man sie als eine freiwillige nachbarliche Steuer, nicht als eine Pflicht, annehmen wolle. Nun wird für diesmal, beider Theile Rechten unbeschadet, erkannt, die Bürger von Murten sollen die angebotene Steuer annehmen, woraus aber keine Verpflichtung derer von Münchenwyler hergeleitet werden dürfe, hingegen mögen sich diese Herrschaftsleute keineswegs weiter als zuvor dieser Steuer behelfen, sondern sollen bezüglich der künftigen Unterhaltungskosten der Kirche in ihren vorigen Rechten stehen. Ibid. dd. — 750. Weil Hans Krattinger die Geldstrafe für ein doppelt verschriebenes Unterpfind nicht zu bezahlen vermag, wird dieselbe in eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen und zwei Nächten gemildert. Ibid. ee. — 751. Die Gemeinden im Ring werden mit ihren Begehren, unter dem bewilligten Abholz im Galm auch die alten Ständeichen und junge Dählen fällen zu dürfen und in den Ägerten befäeter Zelgen ihr Vieh zu weiden, abgewiesen. Ibid. ff. — 752. Den Mißbrauch, daß die von Murten andere Unterthanen beider Städte nicht mit ihnen wollen schießen lassen und etliche Vortheile wider dieselben brauchen, soll der Schultheiß abschaffen und dafür sorgen, daß alle gemeinen und besondern Unterthanen mit gleichen Rechten zu schießen gesfreit seien. Ibid. gg. — 753. Elsi Charles von Sugiez wünscht, daß die ihr von der gemeinen Allmend gegebene Bunte wie bisher zehntfrei bleibe. In Betracht, daß noch mehr solche Stük möchten eingeschlagen werden, und zu Verhütung künftiger Anstände wird erkannt, daß die Zehntgerechtigkeit solcher eingeschlagenen Allmendstük den Oberherren zustehen solle; gleichwohl wird der Bittstellerin der Zehnten von dieser Bunte erlassen, so lang es der Obrigkeit gefallen wird. Ibid. hh. — 754. Der Schultheiß soll dem blinden Faßnacht, ungeachtet er sich verhehelicht, die gewohnte Pfründe zukommen lassen. Ibid. ii. — 755. Was die Leitung des Brunnenwassers aus dem Schloß und die Bedachung der obrigkeitlichen Gebäude anbelangt, auch was zu den Neben vonnöthen sein wird, soll der Schultheiß besorgen. Ibid. kk. — 756. Weil die Zehnten und Kirchengüter zu Kerzers durch Andere bezogen werden, wird der Schultheiß zu untersuchen beauftragt, wem die Unterhaltung dieser Kirche zustehet. Ibid. ll. — 757. Denen von Lurtigen wird auf ihre Vorstellung hin der Weidgang in den Ägerten erlaubt, so lange es der Obrigkeit gefällt und wie es ihnen schon am 17. December 1585 zum Theil bewilligt worden ist; indeß sollen sie keinen Mißbrauch treiben und keinen Schaden verursachen. Ibid. mm. — 758. Auf den Anzug Freiburgs, es möchten die Einkünfte der Pfarr-

pfünde Merlach, weil das Pfarrhaus zunächst der Stadt Murten liege, zum Schloß gelegt und die von Merlach angewiesen werden, in die Pfarrkirche zu Murten zur Predigt zu gehen, antworten die bernischen Gesandten, sie werden die Anmuthung ihren Herren und Obern hinterbringen. Absch. 444. g. — 759. Bezüglich des Spans im Moos Chablais wird vereinbart, daß man nochmals auf den Augenschein reiten, zuvor aber im Gewölb zu Murten die nöthigen Gewahrjamen auffuchen wolle, und daß die Commissäre von Tschertliß und Grandson ihre Urbare und Erkanntnisse auch dahin bringen sollen. Ibid. l. — 760. Da man im Gewölb zu Murten keine anderen Gewahrjamen bezüglich des Murtenmooses hat auffinden können, als die von Freiburg früher vorgewiesenen, so soll von Bern der Untergang auf dem Murtenmoos neuerdings begehrt werden. Absch. 447. d. — 761. Bei den Nachforschungen im Gewölb zu Murten sind in Betreff des Murtenmooses Erkanntnisse aufgefunden worden, gemäß welchen die March straks vom Pfundelin bis zum Felbaum ober Auslauf der Broye („Bruch“) sich erstreckt; und da man im Vertrag von 1575 schon viel nachgelassen und die Mittelhauptssäule näher an das Murtnergebiet gerückt hat, so kann man nun an dem gemeinen Amt keinen fernern Eingriff mehr zugeben und will an diesem Brief festhalten. Absch. 450. k.

1602.

Art. 762. Auf die Mittheilung des Schultheißen, daß die Gemeinder von der Rivier im Wistenlach zwei Stütlein von ihrer Allmend ohne sein Vorwissen verkauft haben und daher bußfällig seien, wird ihnen in Berücksichtigung, daß sie mehr aus Unverstand als aus Muthwillen gefehlt haben, für dießmal die Buße erlassen. Absch. 457. h. — **763.** Auf seine Klage, daß er die Unterthanen nicht habe dazu bringen können, die für die Erneuerung der Brunnenröge im Schloß gefällten Eichen herzuführen, wird ihm befohlen, sie nochmals bei der ersten Buße zu mahnen und, falls sie sich dessen noch weigern, an Freiburg zu weisen. Ibid. i. — **764.** In Betreff des streitigen Weinzehntens zu Motier zwischen Peter Lando, Burger zu Bern, und dem Prädicanten Bantier wird gesprochen: 1. Lando soll nicht allein die Zehnten einziehen, über die er gute Gewahrjamen hat, sondern auch jene, in deren Posses seine Vorfahren bis auf ihn gewesen, es wäre denn Sache, daß er durch Briefe oder andere genugsame Gründe deren entwehrt würde. 2. Er soll in den vier Stücken Neben, auf denen er seit einigen Jahren unberechtigt den Zehnten aufgenommen hat, denselben nicht mehr fordern, sondern den Prädicanten in dessen Posses ruhig bleiben lassen; könnte er später sein vermeintes Recht erweisen, so soll es ihm zu Theil werden. 3. Bezüglich des streitigen Weinzehntens von sechs Mannwerk an Perréz soll es bei Lando's Erkanntnissen verbleiben, vermöge welcher die eine Hälfte ihm, die andere dem Prädicanten zugehört, das Übrige aber daselbst, welches jede Partei gänzlich anspricht, soll zwischen ihnen auch gleich getheilt werden, weil keine ein besseres Recht als die andere darauf erweisen kann und schon vor vielen Jahren zu Vermeidung größerer Späne dieser Zehnten in zwei gleiche Theile getheilt worden ist; kann aber später eine Partei nachweisen, daß dieser Zehnten ihren Vorfahren ganz zugestanden habe, so bleibt ihr ihr Recht vorbehalten. 4. Weil dieser Span seinen Ursprung darin hat, daß der Prädicant des Pfundhauses Zehnten, Lando aber den seinen für den großen Zehnten hält, und beide kraft desselben viele andere Zehnten an sich ziehen wollen, so soll dieses auf nächste Jahrrechnung geschlagen werden, wo man die Sache besser untersuchen kann. 5. Zu diesem Zwecke soll Freiburg den Schultheißen zu Murten beauftragen, in- zwischen zu Motier, Eugnorre und Sugiez und an andern umliegenden Orten sich zu erkundigen, welcher der beiden streitigen Parteien der große Zehnten zugehöre. 6. Um noch gründlicheren Bericht über diesen

großen Zehnten zu erhalten, soll man auf künftiger Conferenz zu Murten im dasigen Gewölb Nachforschungen halten. 7. Lando soll dem Prädicanten sowohl für den „ingenommen Herbstblumen“ als für die erlittenen Kosten 10 Kronen zu 25 Bazen baar bezahlen. 8. Was die Buße und die Gerichtskosten anbelangt, die Lando wegen seines Zehntenknechts dem Schultheißen schuldig sein möchte, soll er mit letzterem sich abfinden. 9. Weil auf Landos Begehren die Gesandten sich hieher verfügt haben, er aber seine prätendirten Rechte nicht erweisen konnte, soll er deren Kosten auf sich nehmen. Dieser Ausspruch wird von beiden Theilen angenommen. Absch. 461. — **765.** Bezüglich des zu Merlach entstandenen Ehehandels erklären die Gesandten von Bern, daß sie, im Fall die versprochenen Personen auf Befehl der Obrigkeit zu Freiburg und nicht im Namen des Bischofs eingeseget werden, Namens ihrer Obern gerne den Consens dazu geben wollen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch ihren Rechten und Gerechtigkeiten kein Abbruch geschehe. Freiburg entgegnet, daß zwar der Bischof das Urtheil gefällt, der Schultheiß aber die Execution befohlen habe, daß es, da der Bischof in geistlichen Sachen Oberherr sei, daran nichts ändern könne und daß der Schultheiß von Murten wisse, was ihm befohlen worden und was sein Eid ertragen möge. Absch. 465. g. — **766.** Die freiburgischen Gesandten klagen, daß der Prädicant von Merlach in dem angedeuteten Ehehandel sich zu viel Gewalt angemäht und ein Urtheil gefällt habe, das nur der hohen Obrigkeit zustehet. Die bernischen Gesandten geben zu, daß der Prädicant mit diesem unbefugten, vielleicht unbedachten Urtheil gegen die Obrigkeit sich verfehlt habe, daher es von Seite Berns mit Mißfallen und Verdruß aufgenommen worden sei. Ibid. h. — **767.** Da die Gesandten Freiburgs die Schlüssel zum Gewölb nicht mitgebracht haben, wird abermals verabschiedet, daß man sie beiderseits auf nächste Conferenz zumbringend und die Gewahrsamen in Betreff des großen Zehntens zu Motier auffuchen wolle. Ibid. i.

1605.

Art. 768. Verschiedenen Personen werden Unterstützungen, theils an Korn, theils an Geld, zuerkannt. Absch. 553. o. — **769.** Den vier Dörfern der Rivier wird 1. die jährliche Schüzengabe um ein Stük Schürliß, welches aber allein den Musketenerschützen zudienen soll, vermehrt; 2. erlaubt, aus den gemeinen Allmenden, an welchen die Nachbarn kein Recht haben, ein ziemliches Stük einzuschlagen und zu verleihen, jedoch sollen sie das Einkommen nicht zu Gastereien mißbrauchen und darüber Rechnung halten; 3. das Gesuch um Bestätigung des ihnen von der Stadt Murten bewilligten Briefes vom 20. November 1603, gemäß welchem sie nach Gutdünken in ihre Gemeinde und Gesellschaft Fremde aufnehmen können, verschoben, weil die angeprochene Befugniß sich gar zu weit erstreckt und den Obrigkeiten zum Nachtheil gereichte. Ibid. p. — **770.** Auf die Beschwerde des Schultheißen, daß ihm die Gemeinde Lugnorre den ihm gebührenden ersten Schützenpreis abgeschlagen habe, wird erkannt, man soll sie bei erster Gelegenheit citiren, ihr die Mißachtung der Person des Amtmanns vorhalten und es ihr bei diesem Anlaß verweisen, daß sie die Mahnung des Amtmanns wegen Peter Wiegams Garten verachtet hat. Ibid. q. — **771.** Wegen verschiedener Gesuche um Bewilligung von Einschlägen, vorzüglich aber zur Entscheidung des Spans zwischen dem Prädicanten Peter Schnell und Andreas Müller von Biel um Wiederlosung eines versezten Gutes, sollen beider Städte Gesandte in das Amt Murten sich verfügen und die Einschläge, welche ohne Nachtheil der Gemeinden füglich geschehen können, bewilligen, jedoch stets einen angemessenen Bodenzins darauf schlagen und den Zehnten vorbehalten. Ibid. r. — **772.** Hauptmann Hans Jakob Tub, der Einen des Raths zu Murten gescholten und den Bartholomä Marcuardin während des Gerichts geschlagen hat und deßhalb zur Buße und Leistung für jedes

Bergehen besonders verfällt worden ist, bittet um Milderung und Nachlaß der Strafe; dergleichen Kaspar Mottet, welcher an den Weibel Hand angelegt hat und dafür um 100 Pfd. gebüßt worden ist; dergleichen Johann Warney und Heini Groß, der wegen Injurien zu 10 Pfd. und Leistung verfällt worden war. Diesen Allen wird beider Städte Antheil an der Leistung quittirt, die Geldstrafe aber sollen sie bezahlen. Ibid. s. — 773. Den Ottinen wird ihr vermeintes Recht, ihr kleines „Gut“ mit den Dörfern im Ring im Acherum des Galmis zu mästen, „abgestrickt“. Man erachtet nämlich, daß aus den Dörfern im Ring weggezogene Personen diese Rechte verlieren, daher auch die Petenten, welche aus dem Dorf Liebisdorf weggezogen sind und ihre Güter dafelbst, welchen diese Rechte anhangen, verkauft haben; denn sonst würde am Ende der Wald gar gemein und der Obrigkeit das Acherum verloren gehen. Weil jedoch die Ottinen bisher, auch wenn der Wald nichts ertragen hat, für die Fuhrungen und den Haber in Anspruch genommen worden sind, wird ihnen, was sie bisher genuzet haben, quittirt und die Kosten compensirt. Ibid. t. — 774. Abnahme der zweiten Amtsrechnung von den Erben des verstorbenen Schultheißen Hans Jakob Stölli, von Johanni 1601 bis Johanni 1602, und der ersten und zweiten (in der Alternative der dritten und vierten) des Schultheißen Daniel Gatschet von 1602/1603 und 1603/1604. Ibid. aa. — 775. Freiburg begehrt zu wissen, ob Bern seine Zustimmung dazu ertheilt habe, daß der Zehnten von dem Stück Allmend zu Motier, welches dem Peter Freudenreich, Schaffner zu Peterlingen, bewilliget worden, in einen Geldzins umgewandelt werde; es seinerseits habe gegen solche Umänderungen der Zehnten in Geldzins nichts einzuwenden, nur müßte eine feste Ordnung darüber gemacht werden. Wird von Bern ad referendum genommen. Absch. 574. z.

1609.

Art. 776. Gemeine Schützen im Wistenlach werden mit ihrer Anfrage, ob sie zwei wegen Bergehen gefolterte und bestrafte Gefellen zum Schießen zulassen sollen, an die Obrigkeit gewiesen, die jetzt Zug und Rath hat. Absch. 691. a. — 777. In Betreff eines Anstandes zwischen Oberst von Dießbach, als Besizer der Matte le Pralet, und Müller Jakob Chatoney zu Curwolf wegen der Wasserleitung, wird nach ein- genommenem Augenschein und Ablegung der vorgelegten Briefe der Handel also vertragen: Dem Oberst von Dießbach und seinen Nachkommen soll freistehen, alle Wochen vom Freitag Abend bis Montag Morgen das Wasser nach Belieben zu gebrauchen, die übrige Zeit soll es dem Müller zur Verfügung stehen. Bezüglich des Begehrens des Müllers, ihm nach Verhältniß der Zeit, da das Wasser ihm mangelt, den Zins zu moderiren und die Pflicht des Straßenunterhalts abzunehmen, wird er auf künftige Jahrrechnung gewiesen. Die Kosten werden gegenseitig compensirt. Damit übrigens der Müller soviel möglich die obrigkeitliche Concession genieße und das Wasser in des Obersten Matte nicht aufgehalten werde, soll er das Abwasser durch einen Graben wieder in den Mühlewuhr leiten; daneben soll allen andern Personen verboten sein, den Bach zu schwellen oder abzuführen und dem Müller Eintrag zu thun, bei 50 Pfund Buße. Der Spruch wird beiderseits angenommen. Ibid. b.

1610.

Art. 778. Da die Ausfertigung des Spruchbriefs zwischen Oberst von Dießbach und dem Müller zu Curwolf, wie er sezt hin beim Augenschein beschloffen worden ist, wegen der den andern Nachbarn bei Buße verbotenen Wässerung bisher angestanden ist, und damit der dritten Partei aus ihrer Abwesenheit kein Nach-

theil erwachse, erklärt von Dießbach, daß solches denjenigen Nachbarn, die mit guten Briefen und Gewahrsamen verfaßt oder sonst in rechtem Posses der Wässerung seien, nach der Obrigkeiten Erkenntniß unnachtheilig und unvorgreiflich sein solle. Absch. 717. e.

1614.

Art. 779. Schultheiß Appenthel hatte in seiner fünften Amtsrechnung bei den Einnahmen 111 Pfund 12 Schill. 4 Den. an Bodenzinsen verrechnet, aber nur 55 Pfund erhalten können, wesswegen er auch nicht mehr ausgesetzt habe. Seine Rechnung wird im Übrigen gutgeheißen, dieses Postens wegen aber dem jezigen Schultheißen befohlen, die Zinsrödel auf nächste Jahrrechnung nach Freiburg zu bringen und Bericht zu geben, wie es mit dem Abgang dieser Bodenzinse beschaffen sei. Absch. 873. a. — **780.** Wegen der großen Kosten des Nachrichters und der Weibel bei Hinrichtungen ist man rätzig geworden, bei bevorstehender Jahrrechnung zu Freiburg die jüngst an der Sense dießfalls gemachte Ordnung und Moderation an die Hand zu nehmen und das nöthige Einsehen zu thun. Ibid. b. — **781.** Ablegung der fünften Amtsrechnung des gewesenen Schultheißen Daniel Gatschet von Johanni 1604 bis Johanni 1605. Absch. 877. p. — **782.** Bezüglich des confiscirten Nachlasses des Peter de Sonnaz wird gesprochen, dessen Frau soll ihre Ehesteuer von 100 Pfund zurück erhalten; mit ihrem Begehren um Ausfolgung der Hälfte des vorgeschlagenen Gutes soll sie abgewiesen sein; die Vergabung des Gartens, worüber sie einen ordentlichen Brief eingelegt hat, soll bestätigt sein; ihrer Schwester werden aus Mitleiden wegen ihres kläglichen Zustandes und ihrer vielen Kinder 100 Pfund zugesprochen; das übrige confiscirte Gut soll der Schultheiß einziehen und daraus die nöthigen Verbesserungen an den Schloßgütern bestreiten. Ibid. q. — **783.** Der Amtmann meldet, daß die Kosten für Einbringung des Heu- und Emdzehntens, den er auf einigen Matten aufzunehmen pflege, gar zu groß seien, daß dieser Zehnten, wenn er des schlechten Wetters wegen liegen bleibe, Schaden leide, und daß die Burgerschaft und etliche Herren, Besitzer der zehntpflichtigen Matten, sich erbieten, dafür billige Zahlung zu leisten. Es wird ihm und den Generalcommissären aufgetragen, die Sache näher zu untersuchen, in Erfahrung zu bringen, wie viel die Besitzer dafür anbieten, jedenfalls dafür zu sorgen, daß diese Gerechtigkeit, die ein altes jus regale und ein schönes Kleinod ist, nicht umsonst wie an andern Orten alienirt, sondern dem Amtmann zu besserem Nutzen angelegt werde. Ibid. r. — **784.** Das zu Gunsten der drei anstoßenden Gemeinden Curgolf, Coussiberlé und Courlevon in Betreff ihres Rechts am Mühlwasser zur Wässerung ihrer Güter ergangene Urtheil wird bestätigt; wer sie ferner an ihrem alten Gebrauch verhindert, verfällt in eine Buße von 20 Kronen. Ibid. s. — **785.** Die Schützen der Stadt Murten und zu Kerzers bitten um Schützengaben, um sich auf ihrem neuen Musketenstand üben zu können, werden aber abgewiesen, weil das Amt Murten ohnehin wenig exträgt, besonders aber weil die von Kerzers nicht weit von der Stadt entfernt sind und nicht „wöblich“ ist, in jedem Dorf einen Schützenstand aufzurichten. Indeß soll der Schultheiß mit den Generalcommissären untersuchen, ob zum Nutzen der Musketirer etliche Plätze Allmend könnten assignirt werden. Ibid. t. — **786.** Dieselben sollen auch die Scheune besichtigen, welche der Schultheiß zu kaufen beantragt, ob man derselben zum Schloß bedürfe und dadurch etwa an Baukosten ersparen könnte. Ibid. u. — **787.** Die „Generale“ (Generalcommissäre) sollen untersuchen, was es mit dem auf dem abgebrannten Haus Troillets stehenden Zins für eine Bewandniß habe, und nach Umständen aus der gefallenen Confiscation an den Wiederaufbau beisteuern. Ibid. v. — **788.** Die Herrschaftskente zu „Lavoure“ (Lugnorre?) präntidiren die Freiheit, wie die

Burgerschaft zu Murten den dritten Theil der Bußen beziehen zu können, weil ihre Gerichtsordnung mit derjenigen von Murten übereinstimme. Sie werden abgewiesen. Auf ihr ferneres Begehren um Verminderung der 2 Gld. oder 8 Bazzen Buße auf jedes Stück Vieh, das im Schaden ergriffen wird, anstatt der 3 Kreuzer, die sie um die Bannwarterei zu bezahlen pflegten, wird erkannt, es soll die zu Bern erlassene Verordnung betreffend das Pfänden in beider Städte Namen jährlich öffentlich verlesen und gehandhabt werden. Diese Verordnung lautet: 1. Jedermann soll seine Kofse, Schafe, Schweine und anderes Vieh so hüten, daß Niemanden in seinen Neben Schaden widerfahre; wird dergleichen Vieh in Neben und auf andern Gütern betreten, so soll von jedem Haupt 2 Pfd. Buße bezogen und Jeder, der einen Zaun öffnet, mit gleicher Buße bestraft werden. 2. Niemand darf Trauben oder Most aus den Neben heimtragen, bevor er ordentlich gezehntet hat, bei 10 Pfd. Buße. 3. Wer in einem Stück, so in einem Zehnten liegt, zu lesen anfängt und, bevor er mit dem Lesen fertig ist, in ein anderes geht, soll zu 10 Gld. Buße verfallen sein. 4. In eigenem Zehnten und in lehenpflichtigen Neben darf man in Bescheidenheit Trauben abbrechen, jedoch darf der Nebmann, der Neben „in Halbem“ baut, ohne des Lehenherrn Bewilligung keine Trauben abschneiden, bei 5 Gld. Buße. 5. Da vorkommt, daß Einige vor dem Lesen in den Neben „jätten“ (Unkraut entfernen) und unter dem Schein „des Gejätts“ Trauben heimtragen, so soll Jeder, der bei diesem Fehler ertappt wird, um 5 Gld. gebüßt werden. 6. Den Amtleuten ist verboten, Einzelnen zu erlauben, vor und während dem Bann zu lesen. Ibid. w. — 789. Auf die Beschwerde derer von Fräschels, daß die von Niederried ihr Vieh ungehütet auf ihre Weiden lassen, wird der Schultheiß beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Ibid. x. — 790. Die unter Schultheiß Appenthel im Schloß Murten und in der Pfarrkirche Kerzers erneuerten Fenster sind noch nicht bezahlt, daher dem gegenwärtigen Schultheiß aufgetragen wird, dieselben aus den Confiscationen zu bezahlen. Ibid. y. — 791. Auf das Begehren der Zoller um Weisung, wie viel Zoll sie vom „Federgwandt“, worüber in ihrer Tafel nichts stehe, fordern sollen, wird verordnet: Von einem ganzen Bett soll 1 Gulden, „vom mindern aber und Klüffinen“ $\frac{1}{2}$ Gulden Zoll gefordert werden; bloße Federn, die nicht „in Ziechen accommodirt“ sind, bezahlen von jedem Centner 10 Bazzen oder 2 Pfund. Ibid. z. — 792. Dem Jakob Spack von Montillier werden 2 Kopf Korn und 5 Gld., des Hans Groß zu Murten sinnesarmen Sohn 3 Kopf und 6 Pfd. als Almosen zuerkannt. Ibid. aa. — 793. Die vier ersten Amtsrechnungen des Schultheißen Beat Ludwig Michel von Johannis 1610 bis Johannis 1614 werden genehmigt. Nach aller Abrechnung hat ihm jede Stadt 516 Pfd. 15 Sch. 9 Den. herauszubezahlen. Ibid. bb.